

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Juli 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 217
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 43-1.43.12-10/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-43.12-134

Antragsteller:

Rondo der Ringkachelofen GmbH
Wechselmühle
93080 Pentling

Zulassungsgegenstand:

Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B"

Geltungsdauer bis:

20. Juli 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwölf Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Baustoffe und Bauteile für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B".

Die Speicher-Einzelfeuerstätten "Rondolino 144 A/B" mit der Nennwärmeleistung von 1,9 kW, "Rondolino 167 A/B" mit der Nennwärmeleistung von 2,5 kW und "Rondolino 177 A/B" mit der Nennwärmeleistung von 2,8 kW bestehen im Wesentlichen aus der Feuerraumtür mit Sichtscheibe, dem Feuerraum und der Heizgasführung sowie dem Abgasstutzen.

1.2 Anwendungsbereich

Die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Einzelfeuerstätten sind für die Raumheizung bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Speicherfeuerstätten sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich. Sie unterscheiden sich hauptsächlich in der Nennwärmeleistung und in den baulichen Abmessungen.

Die wesentlichen Abmessungen und Bauteile der Speicherfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 13 entsprechen.

Die Speicherfeuerstätten besitzen einen rostlosen Feuerraumboden mit der Fläche von 0,0824 m² und eine Feuerraumöffnung mit der Größe von 0,0484 m². Ihr Feuerraum ist mit Schamotte ausgekleidet. Die Feuerstätten sind unter dem Feuerraumboden mit einer Wärmedämmung aus Vermilite 2000 mit einer Dicke von 4 cm versehen.

In Frontseite der Feuerstätten befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht.

Die Feuerstätten enthalten eine Heizgasführung aus ringförmigen Schamottelementen.

An der Unter- und der Oberseite der Feuerraumtür befinden sich die entsprechenden Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten, wobei die obere Öffnung ggf. mittels eines an der Oberseite der Feuerraumtür befindlichen Hebels verschlossen werden kann.

Die durch die untere Öffnung einströmende Verbrennungsluft wird nach dem Umströmen der Einbauzarge durch die verschließbare obere Öffnung als Primär- und Sekundärluft dem Feuerraum zugeführt.

Während die Primärluft entlang der Sichtscheibe in den unteren Bereich des Feuerraums geführt wird, erfolgt die Zufuhr der Sekundärluft in den oberen Bereich des vorgenannten Raums durch fünf Düsen.

Der Abgasstutzen mit einer überschiebbaren Länge von 40 mm und einem Durchmesser von 120 mm ist an der Rückseite oder auf der Oberseite der Feuerstätten angebracht.

Bei der Typenbezeichnung werden die Feuerstätten mit dem rückseitigen Abgasstutzen durch den Buchstaben A und mit der vorgenannten anderen Anordnung des Abgasstutzens durch den Buchstaben B ausgewiesen.

Die vorstehend beschriebenen wesentlichen Baustoffe und Bauteile sowie die für die vor Ort zu errichtenden Speicherfeuerstätten erforderlichen Mörtel und das

Dichtungsmaterial müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baustoffen und Bauteilen sowie den Angaben der Prüfberichte "P8-81/2000", "P8-94/2000" und "P8-95/2000" des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Speicherfeuerstätten sind als Kits im Herstellwerk des Antragstellers nach den Maßgaben dieser Zulassung herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Speicherfeuerstätten sind an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Typenbezeichnung
- Baujahr
- Zulassungsnummer
- Nennwärmeleistung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

Der Zulassungsgegenstand ist mit dem Lieferschein auszuliefern, der die o.g. Angaben ebenfalls enthalten muss.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art der Prüfung
- Datum der Herstellung und Prüfung des Zulassungsgegenstandes
- Ergebnis der Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4 **Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung**

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3, 4 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 **Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für die Aufstellung und Montage der Speicherfeuerstätten gelten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und hierzu erlassenen Feuerungsverordnungen.

Der Abstand der Speicherfeuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln muss mindestens seitlich und rückseitig 10 cm betragen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicherfeuerstätten einen Abstand mindestens 80 cm haben.

Das vorgesehene Fundament muss eine ausreichende Tragfähigkeit für die Speicherfeuerstätten haben und muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei der Montage der Speicherfeuerstätten dürfen nur geeignete feuerfeste Mörtel und das Dichtungsmaterial verwendet werden, das nach Angaben des Antragstellers den Zulassungsprüfungen der vorgenannten Feuerstätte zugrunde gelegt wurde.

Die genauen Verarbeitungsregeln des entsprechenden Mörtels und das Dichtungsmaterial sind in der Montageanweisung anzugeben.

Zur Bemessung des entsprechenden Schornsteins nach DIN 4705 sind die Wertetripel (s. Anlagen 10, 11 und 12) zu berücksichtigen.

Die Speicherfeuerstätten dürfen an einen geeigneten mehrfach belegten Schornstein nicht angeschlossen werden.

4 **Bestimmungen für die Ausführung**

Die Montage des Zulassungsgegenstandes muss entsprechend der vom Antragsteller erstellten Montageanweisung entsprechend des Prüfberichts "P 8-81/2000" des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik durch einen Fachunternehmer erfolgen.

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Speicherfeuerstätten dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen (bes. Kunststoff), beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicherfeuerstätten regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Im Auftrag
Birkicht

Beglaubigt